

Stegmüller Johann, geb. am 23.10.1910 in Augsburg, ohne Beschäftigung; Beschluss des EGG vom 26.10.1934, wohnhaft in Hirblingen, Haus Nr. 16, heute Wertingerstr.6, zwangssterilisiert nach Beschluss des Erbgesundheitsobergerichtes (EGOG) vom 29.1.1935, verstorben am 28. 8.1951

Johann Stegmüller ist am 23. Oktober 1910 in Augsburg geboren. Seine Eltern sind der Gablinger Zimmermann Anton Stegmüller¹, und Josefa geb. Schweighofer, die aus Hirblingen stammt. Das Paar heiratet am 22. April 1899² in Augsburg-Oberhausen. Johann hat 6 ältere Geschwister, Anna³ (geb.1898), Josefa (geb.1900)⁴, Philomena⁵ (geb.1905), Anton⁶ (geb.1906), Johann (geb.1908) der 10 Tage nach seiner Geburt verstirbt⁷, sowie Johanna⁸ (geb.1909). Johann hat noch zwei jüngere Geschwister, Adolf⁹ (geb.1912, verst.1913) und Rosina¹⁰, die 1914 geboren ist¹¹.

Die Familie zieht 1907 von Kriegshaber nach Augsburg und wohnt dort 11 Jahre lang. Anton ist bei der Firma F.B. Silbermann¹² als Zimmermann beschäftigt.

Unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg meldet sich die Familie im Januar 1919 nach Hirblingen ab¹³. Anton verliert das Augsburger Bürgerrecht

¹ Stadtarchiv Augsburg MB Anton Stegmüller: Anton Stegmüller ist am 29.5.1874 in Gablingen geboren, seine Frau Josefa geb. Schweighofer am 17.2.1877 in Hirblingen. Dr. Johannes Krauße, Chronik der Stadt Gersthofen 969-1989; Gersthofen 1989, S. 436 führt unter den Gefallenen des II. Weltkrieges aus Hirblingen unter Nr. 30 einen Anton Stegmüller. Zu Beginn des II. Weltkrieges war Anton Stegmüller allerdings bereits 65 Jahre alt. Es steht außer Zweifel, dass es sich um eine andere Person handelt, die im Krieg gefallen ist.

² Stadtarchiv Gersthofen, Mitteilung Stadtarchivar Lukas Kleinle vom 2.9.2020. Anders Stadtarchiv Augsburg. Dort ist der 23.4.1902 genannt.

³ Anna Stegmüller ist am 15.8.1898 in Hirblingen geboren, Josefa am 29.5.1900 in Oberhausen, alle weiteren Geschwister in Augsburg-Kriegshaber: Stadtarchiv Augsburg, MB Anton Stegmüller

⁴ Josefa, geb. 29.5.1900, verh. Schur, 1977 wohnhaft in Augsburg-Oberhausen, Zollernstraße 34

⁵ Philomena, geb. 24.9.1905 in Kriegshaber

⁶ Anton Stegmüller, geb. 23.8.1906 verheiratet sich 1936 das erst Mal in München (Nr. 102/1936), am 11.9.1942 schließt er in Wuppertal-Barmen eine zweite Ehe Heiratsbuch Nr. 1036/1942. Seine zweite Ehefrau Auguste Christiane Rudolph, geb. 6.2.1906 verstirbt 1958 in Köln-Lindenthal (Reg.-Nr. 1455/1958). Das Sterbedatum von Anton Stegmüller ist uns nicht bekannt. Standesamt Wuppertal, Schreiben vom 2.6.21.

⁷ Johann, geb. 19.4.1908 in Kriegshaber, verst. 29.4.1908

⁸ Johanna Stegmüller, geb. 16.4.1909 in Kriegshaber

⁹ Adolf Stegmüller, geb. 28.12.1912 in Kriegshaber, verst. 19.1.1913 in Augsburg-Oberhausen

¹⁰ Rosina Stegmüller, geb. 25.10.1914 in Augsburg-Oberhausen, verheiratet Hitzler, wohnhaft 1951 in Augsburg-Oberhausen, Tauscherstr. 22

¹¹ Stadtarchiv Augsburg, MB Stegmüller Anton

¹² Zur Geschichte der chemischen Fabrik von Franz Baptist Silbermann vgl.

<https://www.wissner.com/stadtlexikon-augsburg/artikel/stadtlexikon/silbermann/5462>. Die Firma stellte hauptsächlich Superphosphat Düngemittel her.

¹³ Stadtarchiv Augsburg, MB Stegmüller Anton.

infolge seines Wegzugs nach Hirblingen¹⁴. Die Familie wohnt in Hirblingen im Haus Nr. 16¹⁵, dem Haus der Eltern von Josefa Schweighofer.

Epileptische Erkrankung Johanns

Seit seinem 6. Lebensjahr wird Johann von epileptischen Anfällen geplagt. Das Gesundheitsamt Augsburg hat zwar eine Karteikarte zu Johann Stegmüller angelegt, allerdings sind keine Aktenvorgänge überliefert. Die Epilepsie von Johann wird folglich erst während der Zeit des Nationalsozialismus 1934 aktenkundig¹⁶.

Anfangs hat Johann alle 14 Tage Anfälle, jeweils 10 Mal hintereinander, später im Abstand von 8-10 Tagen jeweils vier bis 5 Mal hintereinander¹⁷. Wegen der Anfälle kann Johann keinen Beruf ausüben und er bleibt im elterlichen Haus, zuerst in Augsburg, ab 1919 in Hirblingen. Zwischen den Anfällen hilft er im (groß)väterlichen Betrieb so gut es geht mit.

Ob er eine schulische Ausbildung zumindest begonnen hat, wissen wir nicht. Johann selbst führt die Anfälle auf einen Unfall zurück, über den er aber keine näheren Angaben machen kann. Schädel- oder Gehirnverletzungen lassen sich bei ihm nicht nachweisen¹⁸.

Historisch-politischer Hintergrund der Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus

Für die nationalsozialistische Ideologie der Züchtung einer Herrenrasse für den später zu führenden rassistisch-sozialdarwinistischen Lebensraumkrieg sind Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen von Anfang an ein Dorn im Auge.

¹⁴ Ebenda. Als Kriegsteilnehmer erhielt er das Bürgerrecht „unentgeltlich“ verliehen. Am 28.6.1913 hatte er gemäß Magistratsbeschluss der Gemeinde Gablingen gegen eine Gebühr von 40 M das dortige Heimatrecht verliehen bekommen.

¹⁵ Staatsarchiv Augsburg, Staatsarchiv Augsburg, UR 296/34 Stegmüller Johann. Die Adresse ist heute identisch mit der Wertingerstr. 6. Auskunft Lukas Kleinle, Stadtarchiv Gersthofen vom 13.8.2020.

¹⁶ Stadtarchiv Augsburg, Schriftliche Auskunft Herr Georg Feuerer vom 28.7.2020.

¹⁷ Ebenda, Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes vom 26.10.1934

¹⁸ Ebenda.

Mit dem am 14. Juli 1933 erlassenen „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurde die Idee der eugenischen¹⁹ Säuberung der Bevölkerung von vermeintlich minderwertigem Erbgut in praktische Politik umgesetzt. Das Gesetz schrieb fest:

„ Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

- 1. Angeborenem Schwachsinn*
- 2. Schizophrenie*
- 3. Zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein*
- 4. Erbliche Fallsucht*
- 5. Erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea)*
- 6. Erbliche Blindheit*
- 7 Erbliche Taubheit*
- 8. Schwerer erblicher körperlicher Missbildung*

Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes wurden bis zum Ende des III. Reiches etwa 400 000 Menschen zwangssterilisiert: Die Opfer waren neben Epileptikern, Geisteskranken und körperlich Behinderten eben auch Fürsorgeempfänger, Langzeitarbeitslose, Alkoholiker und sogenannte „Asoziale“.

Diese sog. „Ballastexistenzen“, wie sie von Eugenik-Befürwortern und Nazis insbesondere genannt wurden, sollten sich nicht fortpflanzen dürfen. Ärzte, Sozialarbeiter, Lehrer und Hebammen hatten im Falle

¹⁹ Konzepte von „Eugenik“, deutsch „Rassehygiene“, waren in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verbreitet: Die Entwicklung der Menschheit sollte durch Züchtung einerseits und Beseitigung unerwünschten Erbgutes andererseits positiv beeinflusst werden. Der NS-Staat nutzte das für sein „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das am 1. Januar 1934 in Kraft trat. Positive Eugenik: Verbesserung der positiv bewerteten Erbanlagen; negative Eugenik: Verringerung negativer Erbanlagen. Prominente Vertreter der aktiven Eugenikbewegung waren D.H. Lawrence, George Bernhard Shaw, H.G. Wells, in Deutschland traten Karl Bindig und Alfred Hoche, Alfred Ploetz, ebenso Erwin Baur, Eugen Fischer und Fritz Lenz als dezidierte Befürworter auf und formulierten die theoretische Grundlage der späteren Maßnahmen. Auch der berühmteste Psychiater des 20. Jahrhunderts, Emil Kraepelin und dessen Schüler Paul Nitsche und Ernst Rüdin (siehe unten Text) haben als deren Vertreter zu gelten. vgl. Ernst Klee, „Euthanasie“ im Dritten Reich, 3. Auflage Frankfurt/Main 2018.

erblich bedingter Auffälligkeiten und Krankheitsbilder die gesetzliche Pflicht zur Anzeige beim Gesundheitsamt. Hier kam es zu Denunziationen in großem Umfang.

Nach Erstellung eines Gutachtens beantragte das Gesundheitsamt beim Erbgesundheitsgericht die Sterilisation. Erbgesundheitsgerichte und Obergerichte wahrten den Schein der Rechtsstaatlichkeit, aber in sämtlichen Fällen spielte die Erblichkeit von Krankheiten nur eine untergeordnete Rolle. Ab 1935 benötigten Heiratswillige ein „Ehetauglichkeitszeugnis“ des Gesundheitsamtes.

In der Praxis wurden auf der Grundlage des Gesetzes in großer Zahl Menschen zwangssterilisiert, die körperlich vollkommen gesund waren. Das Gesetz geriet weitgehend zu einem Instrument der Verfolgung von "rassisch Entarteten" bzw. "Gemeinschaftsfremden", pauschal also von "Asozialen" nach dem Verständnis der rassistisch geprägten Volksgemeinschaftsideologie. Dabei half der Umstand, dass Diagnosen wie "Geistesschwäche", "Schizophrenie" oder "schwerer Alkoholismus" erhebliche Interpretationsspielräume zuließen.

Die Rassisten erfanden weitere angeblich erbliche Merkmale, die bewusst auf die Erfassung gesellschaftlicher Außenseiter gerichtet waren, nämlich "moralischer Schwachsinn" bzw. "sozialer Schwachsinn". Betroffen waren unter anderem Mitglieder von Großfamilien der Unterschichten, ledige Mütter, lernbehinderte Kinder (Sonderschülerinnen und Sonderschüler, damals "Hilfsschüler" genannt), weiter Bettler, Wohnungslose, Fürsorgezöglinge und Vorbestrafte. Sie sind die Hauptzielgruppe der vorgenommenen Zwangssterilisationen.

Den zuletzt Genannten drohte darüber hinaus als "Asozialen" die Einweisung in ein KZ. An Sinti und Roma wurden ab 1934 Zwangssterilisationen praktiziert, wobei sie unter die Kategorie „Schwachsinnige“ eingeordnet wurden. Sie waren für die Rassenforscher Menschen mit fehlender geistiger und sozialer Entwicklung. An ihnen erprobte man Methoden zur Massensterilisation.

Etwa tausend Menschen, die in die Mühlen des Verfahrens einer Zwangssterilisation gerieten, haben sich selbst getötet.

Johann Stegmüller als Opfer der NS-Ideologie

Der Bezirksarzt zeigt Johanns epileptische Beeinträchtigung beim Gesundheitsamt an, das den Fall an das Erbgesundheitsgericht Augsburg zur Entscheidung weiterleitet. Johann ist 25 Jahre alt.

Unter Berufung auf Art. 1 Abs. 2 Ziffer 4 des Erbgesundheitsgesetzes kommt das Erbgesundheitsgericht Augsburg unter Vorsitz von Amtsgerichtsrat Anhäußer, assistiert von Landsgerichtsarzt Obermedizinalrat Dr. Steidle und dem Kinderarzt Dr. Wilhelm Mayr am 26. Oktober 1934 zum einstimmigen Beschluss, Johann Stegmüller unfruchtbar zu machen. Es sei mit *„großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass etwaige Nachkommen des Stegmüller an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.“* Die Krankheit sei *„durch einen für das Deutsche Reich approbierten Arzt einwandfrei festgestellt“*²⁰.

Über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung sei Stegmüller aufgeklärt worden. Verwunderlich ist, dass das Gericht sich einmal annähernd die Mühe macht, die Epilepsie von Johann als Erbkrankheit nachzuweisen. Heute weiß man, dass die Forschung zum damaligen Zeitpunkt die Frage nach der tatsächlichen Erblichkeit definitiv nicht beantworten konnte, stand doch eine erbliche Diagnostik damals noch nicht zur Verfügung²¹.

Folgerichtig gibt sich die Familie mit dem Urteil nicht zufrieden und legt durch Rechtsanwalt Dr. Frey II am 1.12. 1934 Beschwerde gegen das Urteil ein.

Berufung beim Erbgesundheitsobergericht in München

Daher wird der Fall Johann Stegmüller an das Erbgesundheitsobergericht in München verwiesen. Das Gericht tagt am 29. Januar 1935 unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrat Gros, dem

²⁰ Ebenda.

²¹ Stefanie Westermann, Ein Mensch, der keine Würde mehr hat, bedeutet auf dieser Welt nichts mehr. Zwangssterilisierte Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Margret Hamm, Ausgegrenzt! Warum?. Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie“ in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2017, S. 24-40, hier S. 27.

Obermedizinalrat Univ. Prof. Dr. Merkel und Universitätsprof. Dr. Ernst Rüdin²² in nichtöffentlicher Sitzung.

Dort wird die Beschwerde der Familie Stegmüller als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung führt das Gericht an, dass nach den Beobachtungen des Amtsarztes Anfälle seit dem 6. Lebensjahr aufgetreten seien, Zungenbisse und deren Narben festgestellt worden seien. Amtsarzt und Bezirksfürsorgerin hätten Johann laufend beobachtet und seien zur Auffassung gelangt, dass es sich um epileptische Anfälle handle. Der Rechtsanwalt der Familie Stegmüller, Dr. Frey argumentiert, dass Johann 1919 eine Dachplatte ins Genick gefallen sei. Nachdem die Anfälle aber bereits seit 1916 aufgetreten seien, so das Erbgesundheitsobergericht München, käme der Unfall als Ursache für die epileptischen Anfälle nicht in Betracht.

„Das Erbgesundheitsobergericht musste bei diesem Sachverhalt ebenfalls zu der Überzeugung gelangen, dass die Feststellung im angefochtenen Beschlusse, die auf erbliche Fallsucht lautet, zutreffend ist“²³.

Das Erbgesundheitsobergericht führt in der Begründung aus: *„Johann Stegmüller steht im fortpflanzungsfähigen Alter, es ist daher die Gefahr der Entstehung eines Nachwuchses gegeben. Da ferner nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit*

²² Prof. Ernst Rüdin galt als dezidiert Vertreter der Eugenik. Bereits ab 1933 kollaborierte Rüdin mit den Nationalsozialisten, unter anderem wurde er Kommissar des Reichsinnenministeriums für Rassenhygiene und Rassenpolitik und 1934 Richter am Erbobergesundheitsgericht. Rüdin wirkte an der Formulierung des 1933 verabschiedeten *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* mit, unterstützte entsprechende reichsweite Datenerhebungen, stand in Kontakt mit den Koordinatoren der Patientenmorde ab 1939 (z.B. Paul Nitsche), war über die „Aktion T4“ informiert, behinderte kollegiale Proteste und förderte die Forschung mit Gehirnen von getöteten Kindern in Heidelberg . 1937 trat er der NSDAP bei.

Ernst Rüdin ist einer der hauptverantwortlichen Forscher – und damit auch Täter –, die zur Legitimation der nationalsozialistischen Sterilisierungs- und Tötungsaktionen beitrugen. Nach Kriegsende wurden ihm alle Ämter sowie die Schweizer Staatsbürgerschaft entzogen. Im Entnazifizierungsverfahren 1948/49 rechtfertigte er sich mit einer gängigen Schutzbehauptung, rein als Wissenschaftler ohne ideologische Absichten gearbeitet zu haben. Er wurde unter anderem nach entlastenden Aussagen von Max Planck als „Mitläufer“ eingestuft und starb 1952. Zur Biografie: <https://biapsy.de/index.php/de/9-biographien-a-z/131-ruedin-ernst>; vgl. ebenso: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/nazi-eugeniker-ernst-ruedin-wie-seine-juenger-nach-dem-krieg-karriere-machten-a-00000000-0002-0001-0000-000163955882> . Vgl. ebenso: Michael von Cranach, Petra Schweizer-Martinschek, Petra Weber (Hrsg.), „Später wurde in der Familie darüber nicht gesprochen.“ Gedenkbuch für die Kaufbeurer Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Verbrechen, Neustadt/Aisch, 2020, S. 17.

²³ Staatsarchiv Augsburg, Staatsarchiv Augsburg, UR 296/34 Stegmüller Johann. Beschluss des Erbgesundheitsobergerichtes vom 29.1.1935

zu erwarten ist, dass etwaige Nachkommen des Johann Stegmüller an schweren geistigen Erbschäden leiden werden, musste dem angefochtenen Beschluss beigetreten werden. Die eingelegte Beschwerde war daher, wie geschehen, als unbegründet zurückzuweisen“²⁴.

Scheinberufung ohne Bemühen um Klärung des Sachverhaltes

Auffällig ist, dass das Erbgesundheitsobergericht sich nicht im Ansatz darum bemühte, der Beschwerde des Rechtsanwaltes und seines Klienten Rechnung zu tragen. Im Gegenteil, das Erbgesundheitsobergericht führt keine erneute Anhörung des Patienten durch und folgt bis in den Wortlaut hinein der Begründung des Erbgesundheitsgerichtes Augsburg.

Die Entscheidung des Gerichts hat massiv in die Lebensperspektive Johann Stegmüllers eingegriffen. Am 3. Juni 1935 wird das Urteil rechtskräftig und Johann Stegmüller sowie dem zuständigen Bezirksarzt Augsburg-Land zugesandt. Johann wird im Städtischen Krankenhaus in Augsburg zwangssterilisiert.

Wir wissen nicht, wie Johann und seine Familie mit seiner Stigmatisierung und Erniedrigung umgegangen ist. Johann Stegmüller verstirbt am 28. August 1951 in Hirblingen. Seine Mutter Josefa geb. Schweighofer hat sich lebenslang um ihn gekümmert. Sie verstirbt 1952 und ist ebenfalls in Hirblingen beigesetzt. Zu diesem Zeitpunkt ist der Vater bereits verstorben. Seine Schwester Rosina, mittlerweile als Rosa Hitzler in Augsburg-Oberhausen verheiratet, zeigt den Tod bei der Gemeinde Gersthofen an²⁵.

Ein Familiengrab der Stegmüller ist in Hirblingen nicht mehr vorhanden. In einem alten Grabbuch des Hirblinger Friedhofs ist Josefa Stegmüller²⁶, wohnhaft Augsburger Str. 6²⁷, als Besitzerin des Familiengrabs Nr. 81 verzeichnet. Es handelt sich um Johanns ältere Schwester, die am 29.5.1900 geboren ist. 1977 war Josefa Stegmüller, inzwischen verheiratete Schur, für weitere 10 Jahre Inhaberin des Grabes. Zu

²⁴ Ebenda.

²⁵ Stadtarchiv Gersthofen, Todesurkunde Johann Stegmüller. Rosa Hitzler wohnt in Augsburg-Oberhausen in der Tauscherstraße 22.

²⁶ Stegmüller taucht hier immer in dieser Schreibweise auf, nicht aber als Stegmüller

²⁷ Es ist anzunehmen, dass die Wertingerstr. 6 gemeint ist, das Elternhaus von Josefa Stegmüller.

diesem Zeitpunkt wohnte sie in Augsburg-Oberhausen in der Zollernstr. 34²⁸.

Wir möchten an Johann Stegmüller mit einer Biografie und einen Stolperstein erinnern.

**© Biografie erstellt von Dr. Bernhard Lehmann Gegen Vergessen-
Für Demokratie RAG Augsburg-Schwaben
bernhard.lehmann@gmx.de**

Quellen und Literatur:

Staatsarchiv Augsburg, UR 296/34 Stegmüller Johann, Sterilisationsakte
Stadtarchiv Augsburg, MB Anton Stegmüller
Stadtarchiv Gersthofen
Stadtarchiv Wuppertal

Stefanie Westermann, Ein Mensch, der keine Würde mehr hat, bedeutet auf dieser Welt nichts mehr. Zwangssterilisierte Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Margret Hamm, Ausgegrenzt! Warum?. Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie“ in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2017, S. 24-40

Wohnort: Hirblingen, Haus Nr. 16 = Wertingerstr. 6

²⁸ Auskunft Diözesanarchivar Dr. Thomas Groll vom 4.3.2021

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933

Nr. 86

Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.	§. 529
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933.	§. 531
Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933.	§. 531
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 24. Juli 1933.	§. 533
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933.	§. 535

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbshäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Hallsucht,
5. erblichem Weitsinn (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Richter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

**Erbgesundheitsgerichtsurteil vom 26.10.1934, bestätigt
vom Erbgesundheitsobergericht vom 29.1.1935**

UR 296/34.

Das Erbgesundheitsgericht Augsburg
erlässt
in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 26. Oktober 1934
auf Grund mündlicher Beratung
durch
Amtsgerichtsrat Anhäusser als Vorsitzenden,
Landgerichtsarzt Obermedizinalrat Dr. Steidle als
beamteten Beisitzer,
Kinderarzt Dr. Wilhelm Mayr als weiteren Beisitzer
einstimmig folgenden

B e s c h l u s s:

- I) S t e g m ü l l e r Johann, geboren am 23. Oktober 1910
zu Augsburg, ledig, ohne Beruf, wohnhaft in Hirblingen
HsNr. 16, ist unfruchtbar zu machen.
- II) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens hat die Staats-
kasse zu tragen.
- III) Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt die Kranken-
kasse, solange der Unfruchtbargemachte der Krankenversi-
cherung angehört, andernfalls im Falle der Hilfsbedürf-
tigkeit die zuständige Fürsorgestelle, in allen ~~ander~~
Fällen die Staatskasse bis zur Höhe der Mindestsätze
der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittli-
chen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten,
darüber hinaus der Unfruchtbargemachte.

Gründe:

Der Bezirksarzt beim Bezirksamte Augsburg hat als zu-
ständiger Amtsarzt unter Vorlage eines amtsärztlichen Gut-
achtens die Unfruchtbarmachung des Johann Stegmüller bean-
tragt mit der Behauptung, Stegmüller leide an erblicher
Fallsucht.

Nach den eigenen Angaben des Stegmüller ist der erste
epileptische Anfall in seinem 6. Lebensjahre aufgetreten.
Die Anfälle wiederholten sich dann in Zeitabständen von
zwei Wochen je zehnmal hintereinander, später vier- bis
fünfmal hintereinander, jedoch in Zeitabständen von 8 -10
Tagen. Wegen der Häufigkeit der Anfälle war Stegmüller
gehindert, einen Beruf zu erlernen; er beschäftigt sich
zwischen den einzelnen Anfällen nur hin und wieder einige
Stunden. Stegmüller führt seine Erkrankung auf einen Un-
fall zurück, kann hierüber aber keine bestimmten Angaben
machen. Eine schwere Schädel- oder Gehirnverletzung kann
bei ihm nicht festgestellt werden.

Nach dem Inhalte des amtsärztlichen Gutachtens, auf das
Bezug genommen wird, ist zur vollen Ueberzeugung des Ge-
richts erwiesen, dass Johann Stegmüller an erblicher Fall-
sucht, einer Erbkrankheit gemäss § 1 Abs. II Ziff. 4 des
ErbGG., leidet. Anhaltspunkte dafür, dass die Krankheit
bei Stegmüller durch Unfall oder andere äussere Einwir-
kungen verursacht worden sein könnte, bestehen nicht.
Die Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft lassen mit

grosser Wahrscheinlichkeit erwarten, dass etwaige Nachkommen des Stegmüller an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden. - § 1 Abs. I des ErbGG. - Die Krankheit ist durch einen für das Deutsche Reich approbierten Arzt einwandfrei festgestellt. - Art. 1 Abs. I der 1. AusfVO. - Hinderungsgründe gemäss Art. 1 Abs. II a. a. O. liegen nicht vor. Es war deshalb die Unfruchtbarmachung des Stegmüller anzuordnen.

Die Antragsbefugnis des Bezirksarztes beim Bezirksamt Augsburg ist gemäss § 3 Ziff. 1 ErbGG. und Art. 3 der 1. AusfVO. gegeben. Das Erbgesundheitsgericht Augsburg ist für die Entscheidung zuständig nach § 5 ErbGG. und § 13 RZPO., nachdem Stegmüller seinen Wohnsitz im Bezirke des Erbgesundheitsgerichts Augsburg hat. Ueber das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung ist Stegmüller aufgeklärt.

Es liegen also auch die formellen Voraussetzungen für die ergangene Entscheidung vor.

Im Kostenpunkte war gemäss § 13 ErbGG. und Art. 7 der 1. AusfVO. zu entscheiden.

Das Erbgesundheitsgericht b. Amtsgerichte Augsburg:

S. Rieck

Beamteter Beisitzer.

P. Mamm

Vorsitzender.

Stiller

Weiterer Beisitzer.

VERFÜGUNG:

Zustellung an:

- a) Bezirksarzt b. Bezirksamte Augsburg
- b) Johann Stegmüller, Hirblingen.

Augsburg, den 26. Oktober 1934.

Der Vorsitzende des Erbgesundheitsgerichts:

P. Mamm

Amtsgerichtsrat.

Mit Beschwerderechtsbelehrung

An *a. n. b.*

gg. ~~Gesch. Befähig. ausgeh.~~ im übrigen

Zur Post durch d. Justizwachtm.

am 2. NOV. 1934 unter

WR. 296/34

W. Meyer

- I. Der Beschluss vom *26. 10. 34* am *29. 10. 34* endgültig geworden.
- II. Eine Ausfertigung des Beschlusses wurde dem zuständigen Bezirksarzt in *Augsburg, L.* mit Vermerk nach § 10 der WD. v. 21. XII. 33 - GVB. 1933 S. 522 - übermittelt.
- III. Bb.

Augsburg, - 3. Juni 1935
Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts.

W. Meyer

Nr. H.

C

Hirblingen, den 28. August 1951

Der Johann Stegmüller, ohne Beruf
Kaufmann

wohnhaft in Hirblingen, Hauptstrasse 16
ist am 28. August 1951 um 5. Uhr 30 Minuten
in Hirblingen Hauptstrasse 16 verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 23. Oktober 1910
in Müggstätt - Württemberg.

(Standesamt Müggstätt Nr. 2136/1900)

Vater: Anton Stegmüller zugehört ungen.
Lebte in Hirblingen

Mutter: Johanna Stegmüller geborne Tischer.
Lebte in Hirblingen

Der Verstorbene war nicht verheiratet

Eingetragen auf mündliche - schriftliche - Anzeige seiner Ehefrau
Rosa Hilgner zugehört ungen. in Müggstätt, Müggstätt Nr. 22

Die Anzeigende ist bekannt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Rosa Hilgner

Der Standesbeamte

W. Hilgner

Todesursache: Gelbfieber

Eheschließung d. Verstorbenen am ... in ...
(Standesamt ... Nr. ...)

Sterbekurkunde Johann Stegmüller, Hirblingen, 28. August 1951



Wahnhafte Ausgrenzung und Stigmatisierung körperlich und geistig beeinträchtigter Menschen durch Bilder in der NS-Zeit

